



Richtlinie für die Hinterlegung der Lehrveranstaltungen im Online-Vorlesungsverzeichnis Vom 5. September 2017

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 5. September 2017 (Mitt. TUC 2017, Seite 256).

§ 1 – Prozesse und Fristen

- (1) Sämtliche in Ausführungsbestimmungen vorgesehene Lehrveranstaltungen der TU Clausthal sind im Online-Vorlesungsverzeichnis (Studienportal) zu hinterlegen.
- (2) Der Prozess zur Erfassung und Pflege der erforderlichen Daten wird im [QM-Handbuch für die Bereiche Studium und Lehre](#) in Prozess 8.1 „Vorlesungsverzeichnis erstellen“ beschrieben.
- (3) Das Vorlesungsverzeichnis wird halbjährlich im Studienportal veröffentlicht:
(a) für das Wintersemester zwei Wochen nach der 2. regulären Sitzung der Fakultätsräte im vorangehenden Sommersemester und (b) für das Sommersemester zwei Wochen nach der 2. regulären Sitzung der Fakultätsräte im vorangehenden Wintersemester.
- (4) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen folgende Angaben in finaler Form eingetragen sein: Veranstaltungsbezeichnung, Veranstaltungsnummer, SWS, Voraussetzungen (sofern gegeben), Lernziele, Studien-/Prüfungsleistungen, Veranstaltungsinhalt.
- (5) Nach der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses werden bis zum Beginn des betreffenden Semesters Raum- und Zeitangaben eingetragen, insbesondere für Klausuren. Fehlende und unvollständige Angaben werden ergänzt.

§ 2 – Verantwortlichkeiten

- (1) Für den Prozess „Vorlesungsverzeichnis erstellen“ wird ein Rollenkatalog geführt, aus dem die verantwortlichen Personen und ihre Zuordnung als Akteur im Prozess eindeutig zu entnehmen sind.
- (2) Die Akteure „Vorlesungsverzeichnis-Administrator“ und „Stud.IP-Administrator“ werden durch die zuständigen technischen Betreuer der betreffenden Systeme wahrgenommen.

- (3) Alle weiteren Akteure werden von den Studiendekanen und den Institutsleitungen der TU Clausthal bestellt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass eine vollständige Abdeckung aller Einrichtungen durch Verantwortliche gegeben ist.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Die Veranstaltungskordinatoren, bestellt durch die Institutsleiter, stellen die korrekte Eingabe der notwendigen Daten, insbesondere die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung, die namentliche Nennung der Lehrenden und Angaben zu SWS, Beginn, Dauer und Ort zu den jeweils benannten Fristen sicher.
- (2) Die Studiengangverantwortlichen in Vertretung der Studiendekane überprüfen die Vollständigkeit der gemachten Angaben in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen ihres Studiengangs. Sie prüfen zu den jeweils benannten Fristen insbesondere die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung (und ihre Übereinstimmung mit den AFB), Angaben zu SWS, sowie auf Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen im Modellstudienplan. Zudem stellen sie die korrekte Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu ihrem Studiengang im Studienportal sicher.
- (3) Die Studiendekane sind für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 NHG, sowie für die Studierbarkeit der Studiengänge ihrer jeweiligen Studienkommissionen verantwortlich. Hierzu erwartet das Präsidium seitens der Studiendekane eine Erklärung jeweils mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses.

§ 4 - Ergänzende Bestimmungen

- (1) Vorstehende Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Die „Richtlinie für die Hinterlegung der Lehrveranstaltungen im Online-Vorlesungsverzeichnis“ vom 02. Juni 2015 (Mitt. TUC 2015, Seite 134) tritt mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.